

# RS UVS Kärnten 2000/07/10 KUVS-K1-852/2/2000

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.07.2000

## Rechtssatz

Eine von der Erstinstanz unter dem Titel der Bescheidberichtigung gemäß § 62 Abs. 4 AVG ausgesprochene ersatzlose Streichung des die Anschlussverfügung beinhaltenden Teile des Bescheidspruches hinsichtlich der Feststellung einer Eigenjagd, findet im Gesetz keine Deckung. Unter dem Titel der Berichtigung dürfen laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nachträglich Änderungen im Inhalt eines Bescheides nicht vorgenommen werden (vgl. VwGH vom 6.2.1990, Zahl: 89/04/0010) und darf auch durch die Berichtigung des Bescheides dessen Inhalt, sei es in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht, nicht verändert werden (vgl. VwGH vom 20.11.1991, Zahl: 91/02/0094). Die ersatzlose Behebung eines gesamten Spruchpunkts aus einem Eigenjagdfeststellungsbescheid kann nicht auf § 62 Abs. 4 AVG abgestützt werden. (Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides)

## Schlagworte

Jagd, Jagdfeststellung, Jagdfeststellungsbescheid, Bescheid, Bescheidberichtigung, Anschluss, Anschlussverfügung, Berichtigung, Bescheidänderung, nachträgliche Bescheidänderung, Bescheidausspruch, Streichung eines Spruchpunktes

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)